



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
und beruflichen Schulen sowie die
Leitungen der Schulkindergärten in öffentli-
cher und privater Trägerschaft in
Baden-Württemberg

Stuttgart 07.04.2021

Aktenzeichen 31/41-Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

 **Corona-Pandemie - Umsetzung der Teststrategie**

Anlage: Handreichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Schreiben vom 1. April 2021 angekündigt, informieren wir Sie im Folgenden und mit der beiliegenden Handreichung über die Details der Entscheidung der Landesregierung zur Umsetzung der Teststrategie nach den Osterferien.

Schnelltestungen für Schülerinnen und Schüler sowie für das Personal an den Schulen und Schulkindergärten

Nach den Osterferien, also ab dem 12. April 2021, stehen anlasslose Schnelltestmöglichkeiten wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen und Schulkindergärten, sondern auch für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Ziel dieser Maßnahme ist es, im Rahmen einer engmaschig angelegten Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und damit die Verbreitung des Virus über die Schulen und Schulkindergärten

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

möglichst zu verhindern. Die im weiteren für die Schulen relevanten Ausführungen gelten für die Schulkindergärten analog.

Sämtliche in der beigefügten Handreichung erwähnten Anlagen werden zum Download auf der Homepage des Kultusministeriums unter www.km-bw.de/corona eingestellt werden. Daneben werden die Anlagen, die Sie als Vorlagen für eigene Dokumente benötigen, als beschreibbare Dokumente im Intranet der Kultusverwaltung unter →Anwendungen →Onlinebereitstellungen →Informationen für Schulen und Schulverwaltung zur Corona-Pandemie bereitgestellt werden.

Wir bitten Sie herzlich um Ihr Verständnis, dass alle Regelungen rund um die Teststrategie und damit auch unsere Hinweise unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens stehen müssen.

Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel an der Schule durchgeführt und von schulischem Personal angeleitet und beaufsichtigt werden.

Die angeleitete Selbsttestung findet in Abstimmung mit dem Schulträger in der **Organisationshoheit und Verantwortung der Schule** statt. Für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt die Organisation, Instruktion und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler als Dienst.

Indirekte Testpflicht

Im Rahmen der Teststrategie soll an den Schulen im Land nach den **Osterferien zunächst eine einwöchige Startphase** gelten: In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das dann vorgehaltene Testangebot zunächst noch **auf freiwilliger Basis** in Anspruch nehmen können.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, soll in Stadt- und Landkreisen an den Schulen eine inzidenzabhängige **indirekte Testpflicht** eingeführt werden: Ein **negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht** an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen – von der Grundschule bis hin zu allen

beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. **Einbezogen sind darüber hinaus Kinder, die an den Schulen die Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) in Anspruch nehmen.**

Ab 19. April 2021 Wechselunterricht für alle Klassenstufen aller Schularten

Wenn es das Infektionsgeschehen zulässt, kehren alle Klassenstufen ab dem 19. April zu einem Wechselbetrieb aus Präsenz- und Fernunterricht zurück. Die Eckpunkte wurden in zwei großen Gesprächsrunden unter der Federführung des Staatsministeriums mit zahlreichen am Bildungsleben in Baden-Württemberg Beteiligten ausgiebig erörtert: Die **Ausgestaltung des Wechselbetriebs** erfolgt nach den **bereits bekannten Grundsätzen**. Die Entscheidung über die konkrete Umsetzung **obliegt dabei der Schulleitung**.

Das schulische Präsenzangebot muss allerdings **den vom Land zur Verfügung gestellten Testkapazitäten Rechnung tragen**. Ein **täglicher Wechsel der Gruppen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich**. Vertretbar ist eine Wechselunterrichtsregelung nur mit mindestens zwei (optional drei) aufeinanderfolgenden Präsenztagen pro Schülerkohorte. Mit einem wochenweisen Wechsel könnte eine Durchmischung der Gruppen zudem noch besser ausgeschlossen werden. Beim Wochenmodell wäre eine zweimal wöchentliche Testung der in Präsenz anwesenden Schülerschaft angezeigt.

Sieben-Tages-Inzidenz von 100 bedingt Testpflicht

Die indirekte Testpflicht ab dem 19. April 2021 soll **nur in denjenigen Stadt- und Landkreisen gelten, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist**: Voraussetzung ist also, dass das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von 100 oder mehr Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) je 100 000 Einwohner feststellt. Ab dem zweiten auf eine entsprechende Bekanntmachung des Stadt- oder Landkreises folgenden Werktag besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung** auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen.

Aus rechtlichen Gründen müssen von diesem **Grundsatz Ausnahmen**, z. B. für die Teilnahme an Prüfungen vorgesehen werden. Weitere Ausnahmen gelten für das Ablegen von schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen, soweit diese zur Notenbildung erforderlich sind. Für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an schriftlichen

und praktischen Leistungsfeststellungen besteht in diesen Fällen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske – mit Ausnahme der Prüfung und Leistungsfeststellung im Fach Sport – und es gilt ein entsprechendes Abstandsgebot.

Das in den genannten Einrichtungen beschäftigte **Personal ist verpflichtet, die entsprechenden Testangebote anzunehmen**. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verletzen ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte.

Unterstützung bei der Testung

Um die Schulträger bei den mit den Testungen verbundenen finanziellen Herausforderungen zu unterstützen, wird ein schulträgerscharfes Budget ermittelt und antraglos zur Verfügung gestellt. Alle Schulen erhalten dabei einen **Sockelbetrag je Schule für Beratungsleistungen** hinsichtlich der Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten, der **Beschaffung und Bereitstellung von Schutzausstattung sowie der Schulung von Lehrkräften in Höhe von rund 550 Euro**.

Für die Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Selbsttests sowie notwendige persönliche Schutzausrüstung an Grundschulen, Grundstufen der SBBZ, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) GENT und KMENT sowie Schulkindergärten werden weitere Mittel für die **Vergütung von Unterstützungspersonal** bei der Durchführung der Tests zur Verfügung gestellt. Diese werden über die Schülerzahl der Schule im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl ermittelt und betragen je Schülerin und Schüler etwa 8 Euro für 11 Testungen.

Das Kultusministerium wird zeitnah eine **Förderrichtlinie** erlassen und die Schulträger über die jeweils genaue Höhe des Budgets sowie die Abwicklungsmodalitäten informieren.

Verteilung der Testkits für die Selbsttestung

Zum Einsatz kommen sogenannte Hotgen Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentests. Da die Beschaffung von Tests durch das Land in mehreren Vergabeverfahren erfolgt, kann das Produkt über den Zeitlauf wechseln. Mit den Kreisen, Städten und Gemeinden hat das für die Beschaffung und die Distribution der Testkits verantwortliche Ministerium für Soziales und Integration vereinbart, dass die Testkits an die Kommunen ausgeliefert

werden, die für die Verteilung an alle Schulen und Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft in ihrem Gebiet verantwortlich sind.

Weitere Details der Umsetzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Handreichung.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass viele Schulen bereits gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort Strukturen etabliert haben, die Ihnen die Durchführung von Schnelltests für Schülerinnen und Schülern ermöglichen. Diese Strukturen können in die fortentwickelte Teststrategie wo immer möglich ausdrücklich einbezogen werden. Wir sind uns bewusst, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis bei Ihnen an den Schulen alle diesbezüglichen Prozesse reibungslos laufen.

Ich danke Ihnen an dieser Stelle nochmals herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihr hohes Maß an Flexibilität.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Daiber
Stellvertretender Amtschef